

440 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (170 der Beilagen): Bundesgesetz über den vorläufigen Unterhalt für Minderjährige

Manchmal dauert ein Verfahren zur Bemessung des Unterhalts eines Kindes länger. Unter bestimmten ungünstigen Umständen bekommt es während des Verfahrens weder Unterhaltsbeiträge noch Unterhaltsvorschüsse, sodaß seine finanzielle Lebensgrundlage bedroht sein kann.

Der Entwurf sieht nunmehr die Schaffung einer besonderen einstweiligen Verfügung für den Unterhalt minderjähriger Kinder vor. Diese ist unter erleichterten Voraussetzungen bis zur Höhe der Familienbeihilfe zu bewilligen. Unterhaltsvorschüsse sollen auf diesen Titel schon dann gewährt werden, wenn der vorläufige Unterhalt nicht innerhalb eines Monats ab Zustellung der einstweiligen Verfügung gezahlt wird.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1987 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichtersteller die Abgeordneten Dr. Hafner, Dr. Gradischnik, Dr. Ofner und Dr. Preiß sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik und Dr. Ofner einstimmig angenommen.

Zu einzelnen Bestimmungen stellt der Justizausschuß folgendes fest:

Zu Art. I:

Es wurde darauf hingewiesen, daß wegen der Konstruktion des vorläufigen Unterhalts, nämlich als besondere einstweilige Verfügung, für das Rekursverfahren Anwaltszwang besteht, während

im zugleich anhängigen Verfahren zur Bemessung des Unterhalts, das in der Regel ein außerstreitiges Fürsorgeverfahren ist, ein solcher Anwaltszwang nicht gegeben ist. Diese Diskrepanz wird aber im Verfahren zur Bewilligung des vorläufigen Unterhalts kaum praktisch werden. Einerseits kann es im Hinblick auf die Bescheinigungsfiktion in § 382 a EO kaum vorkommen, daß das Gericht einen Antrag auf vorläufigen Unterhalt zu Unrecht abweist. Andererseits steht dem zu Unrecht zu vorläufigem Unterhalt Verpflichteten die Möglichkeit offen, die einstweilige Verfügung auf wesentlich einfacherem Weg als durch einen Rekurs zu bekämpfen, nämlich durch einen Aufhebungs- oder Einschränkungsantrag nach § 399 a EO. Für einen solchen Antrag besteht aber kein Anwaltszwang.

Im Zuge einer Neuordnung des außerstreitigen Verfahrens, besonders des Unterhaltsverfahrens, sollte aber dennoch überlegt werden, ob diesbezüglich eine harmonischere Lösung gefunden werden kann.

Zu Art. I Z 1:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird klarer zum Ausdruck gebracht, daß das Kind vorläufigen Unterhalt von beiden Eltern fordern kann, wenn es im Haushalt keines der beiden Elternteile betreut wird.

Zu Art. I Z 4:

Im § 387 EO ist die Zuständigkeit des Gerichts nicht nur für die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung, sondern auch „für die zu deren Durchführung notwendigen Anordnungen sowie für die aus Anlaß solcher Verfügungen sich ergebenden sonstigen Antragstellungen und Verhandlungen“ geregelt, so daß es einer eigenen Zuständigkeitsbestimmung im § 399 a (Aufhebung oder Einschränkung des einstweiligen Unterhalts) nicht bedarf.

2

440 der Beilagen

Zu Art. II:

Um die Auswirkungen dieser Erweiterung der Unterhaltsvorschußzahlungen mit Sicherheit feststellen zu können, sollen Vorschüsse gemäß § 4 Z 5 statistisch nach Anzahl und Höhe gesondert erfaßt werden; ebenso die in diesen Fällen gemäß § 26 Abs. 1 zurückgezahlten Beträge.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (170 der Beilagen) mit den eingeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1987 12 09

Dipl.-Ing. Gasser
Berichterstatter

Dr. Graff
Obmann

%

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 170 der Beilagen

Im Artikel I werden die Z 1 und Z 4 wie folgt geändert:

Im § 382 a EO soll die Wendung „durch den Elternteil“ durch die Wortfolge „durch einen Elternteil“ ersetzt werden.

Im § 399 a EO soll in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Wendung „von dem Gericht, das die einstweilige Verfügung bewilligt hat,“ entfallen.